

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Herstellung von Teilen

Version Juni 2022

Lesezeit ⌚ 7 Minuten



Dieses Dokument wurde
in klarer Sprache
geschrieben.

1. Leistung des Lieferanten	2	2.3. Informationen betreffend Produktsicherheit.....	6
1.1. Vertragsabschluss	2	3. Gegenleistung des Kunden	6
1.2. Herstellung der Produkte.....	2	3.1. Preis	6
1.3. Begleitende Leistungen.....	2	3.2. Materialfreigaben.....	7
1.4. Lieferung der Produkte.....	3	3.3. Zahlungsbedingungen	7
1.5. Termine	3	3.4. Eigentumsvorbehalt.....	8
1.6. Haftung für Mängel bei Übergabe (Gewährleistung).....	3	4. Allgemeine Bestimmungen	8
1.7. Haftung für Schadenersatz.....	4	4.1. Geheimhaltung	8
2. Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten .	5	4.2. Höhere Gewalt	8
2.1. Konstruktionszeichnung	5	4.3. Datenschutz	8
2.2. Beistellung	5	5. Schlussbestimmungen	9
2.2.1. von Werkzeugen oder Vorrichtungen	5		
2.2.2. von Materialien	6		

Präambel

Diese Bedingungen gelten für die Herstellung von Teilen laut Kundenanforderungen (nachfolgend „**PRODUKTE**“) durch die STIWA Advanced Products GmbH, FN 278416 k (Geschäftsbereich Machining; nachfolgend „**LIEFERANT**“ genannt).

Wenn der **KUNDE** selber allgemeine Bedingungen (zum Beispiel Einkaufsbedingungen) verwendet, werden diese hiermit ausgeschlossen.

Diese Bedingungen stehen unter
<https://www.stiwa.com/manufacturing/dokumente-aqg> zum Download bereit.

1. Leistung des Lieferanten

1.1. Vertragsabschluss

1.1.1. Angebote sind 3 Monate ab dem Angebotsdatum gültig. Wenn im Angebot ein anderer Gültigkeitszeitraum angegeben ist, gilt dieser.

1.1.2. Wenn der KUNDE bezogen auf das Angebot bestellt kommt der Vertrag in dem Moment zustande, in dem der LIEFERANT eine Auftragsbestätigung ausstellt. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist das Angebot des LIEFERANTEN.

1.1.3. Wenn der KUNDE eine Bestellung zu spät abgibt, kann der LIEFERANT entscheiden, ob er sie dennoch annimmt. Bei notwendigen Termin- oder Preisanpassungen wird der LIEFERANT stattdessen ein neues Angebot legen.

i Ablauf:
1 | Angebot
2 | Bestellung
3 | Auftragsbestätigung
= Vertragsabschluss

1.2. Herstellung der Produkte

1.2.1. Der LIEFERANT stellt die PRODUKTE nach den Vorgaben des KUNDEN her. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, dass diese Vorgaben richtig sind (siehe Punkt 2). Der LIEFERANT teilt dem Kunden mit, wenn das PRODUKT technisch nicht entsprechend dieser Vorgaben hergestellt werden kann.

1.2.2. Soweit vom KUNDEN vorgegeben liegt das Konzept, das Design, das eingesetzte Fertigungsverfahren beziehungsweise der Fertigungsablauf und auch die Konstruktion der PRODUKTE im Verantwortungsbereich des KUNDEN. Wenn der LIEFERANT derartige Inhalte selbstständig und alleine festlegt, ist der LIEFERANT auch dafür verantwortlich (siehe auch Punkt 1.7.5).

1.2.3. Der LIEFERANT erbringt seine Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Er setzt dazu qualifiziertes Personal und fachgerechte Maschinen ein. Dabei berücksichtigt er die für den Ort des herstellenden Werkes des LIEFERANTEN geltenden technischen und gesetzlichen Anforderungen. Andere Anforderungen müssen vor Beauftragung schriftlich vereinbart werden.

1.2.4. Der LIEFERANT kann mit der Leistungserbringung auch Andere beauftragen (= Unterauftragnehmer). In diesem Fall bleibt der LIEFERANT gegenüber dem KUNDEN für die Einhaltung der Vereinbarungen verantwortlich. Wenn der Kunde einen bestimmten Unterauftragnehmer vorgibt oder sich an der Auswahl beteiligt, wird dies bei der Verantwortung berücksichtigt.

Zentrale Vorgabe ist die Fertigungszeichnung des KUNDEN.

i Unterauftragnehmer/ Sublieferanten sind grundsätzlich erlaubt.

1.3. Begleitende Leistungen

1.3.1. Der LIEFERANT kann auch die konstruktive Gestaltung des PRODUKTES übernehmen oder den KUNDEN dabei unterstützen. Das setzt eine separate Vereinbarung voraus.

1.4. Lieferung der Produkte

1.4.1. Die Lieferbedingungen bestimmen sich nach der konkreten Vereinbarung zwischen den Parteien. Wenn es dazu keine Vereinbarung gibt, gilt folgendes:

- a) Die Lieferungen erfolgen FCA [Ort der Versendung laut Angebot] Incoterms® 2020. Sollte kein Versendungsort vereinbart sein, gilt der Ort des herstellenden Werkes des LIEFERANTEN als vereinbart.
- b) Der LIEFERANT kann den Transport auf Gefahr und Kosten des KUNDEN abschließen und durchführen (A4-Regel Incoterms® 2020).
- c) Der LIEFERANT wird die PRODUKTE wie vereinbart für den Versand vorbereiten. Wenn es dazu keine spezielle Vereinbarung gibt, erfolgt eine einfache und zweckmäßige Verpackung (zum Beispiel Karton und Luftpolsterfolie).

1.4.2. Warenlieferungen sind stets mit einem Lieferschein versehen. Darauf ist unter anderem die Menge und die Artikelbezeichnung angegeben.

1.4.3. Der LIEFERANT wird Lieferungen, die nicht alle bestellten PRODUKTE enthalten (Teillieferungen) vorab ankündigen.

1.5. Termine

1.5.1. Es sind nur jene Termine verbindlich, die ausdrücklich als solche vereinbart wurden. Wenn eine Lieferfrist vereinbart wurde, beginnt deren Lauf mit dem Vertragsabschluss.

1.5.2. Maßgeblich für die Termineinhaltung ist der Zeitpunkt der Übergabe am Ort der Übergabe laut dem vereinbarten Incoterm®.

1.5.3. Der LIEFERANT wird dem KUNDEN mitteilen, falls die Termineinhaltung gefährdet ist. Dabei wird er die Umstände genau erläutern und neue Termine nennen.

1.5.4. Es kann sein, dass für die Leistungserbringung die Mitwirkung des KUNDEN erforderlich ist. Wenn ein Verzug aufgrund mangelnder Mitwirkung des KUNDEN eintritt, verlängern sich die betroffenen Termine um eine angemessene Dauer.

✔ Vereinbarte Termine sind verbindlich.

⚠ Der Kunde muss vereinbarte Mitwirkungspflichten termingerecht erfüllen.

1.6. Haftung für Mängel bei Übergabe (Gewährleistung)

1.6.1. Der LIEFERANT muss die PRODUKTE mangelfrei an den KUNDEN übergeben. Ein Mangel liegt vor, wenn die vereinbarten Eigenschaften des PRODUKTES nicht vorliegen. Ein Mangel liegt auch nur dann vor, wenn er bei vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des PRODUKTES auftritt.

1.6.2. Der KUNDE ist nicht verpflichtet, eine vollständige Wareneingangsprüfung der PRODUKTE durchzuführen. Er muss Lieferungen von PRODUKTEN jedoch auf Menge, Identität und sichtbare Transportschäden

Mangelfrei bedeutet, dass die PRODUKTE bei Übergabe die vereinbarten Eigenschaften haben müssen (§ 922 ff ABGB).

✔ Ein Mangel liegt z.B. vor, wenn Ist-Maße außerhalb der Maßangabe (inkl. Toleranz) liegen.

prüfen. Derartige Mängel sind in einer Frist von 10 Kalendertagen ab Übergabe dem LIEFERANTEN anzuzeigen. Wenn solche Mängel nicht fristgerecht angezeigt werden, können sie nicht mehr geltend gemacht werden.

1.6.3. Die Frist für die Geltendmachung von Mängeln beträgt 24 Monate ab Übergabe.

1.6.4. Wenn ein Mangel in den ersten 6 Monaten ab Übergabe geltend gemacht wird, muss der LIEFERANT beweisen, dass das PRODUKT bei Übergabe mangelfrei war. Nach 6 Monaten ab Übergabe muss dies der KUNDE beweisen. Bei Korrosion oder Verschmutzung der PRODUKTE muss generell der KUNDEN beweise, dass diese bei Übergabe vorgelegen sind.

1.6.5. Der KUNDE hat das PRODUKT, von dem er behauptet es sei mangelhaft, auf Verlangen zur Analyse an den LIEFERANTEN zu übermitteln. Der LIEFERANT wird unverzüglich analysieren, ob ein zu vertretender Mangel vorliegt und von der Gewährleistung gedeckt ist. Der KUNDE hat daran entsprechend Punkt 2 mitzuwirken.

1.6.6. Wenn tatsächlich ein Mangel nachweisbar ist, darf der LIEFERANT entscheiden ob er den Mangel

- (i) durch Verbesserung behebt (zum Beispiel durch Nachbesserung) oder
- (ii) die mangelhaften PRODUKTE austauscht (also durch neue PRODUKTE ersetzt).

Wenn der Mangel so wesentlich ist, dass dem KUNDEN eine Verbesserung oder Austausch nicht zumutbar ist, kann er

- (iii) eine Preisminderung verlangen oder
- (iv) den Vertrag rückabwickeln.

Das gilt auch wenn der LIEFERANT mehrmalig an der Mangelbeseitigung scheitert.

1.6.7. Generell ist der LIEFERANT nicht verantwortlich für Mängel, die auf beigestelltem Material (Punkt 2.2.2) oder Vorgaben des KUNDEN beruhen.

1.7. Haftung für Schadenersatz

1.7.1. Die Parteien haften einander für krass grob fahrlässig und vorsätzlich herbeigeführte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

1.7.2. Eine Haftung der Parteien für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Parteien haften einander auch nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie zum Beispiel für Produktionsstillstände oder entgangener Gewinn. Das gilt nicht im Falle gesetzlicher Schadenersatzpflichten (zum Beispiel für Personenschäden, bei Produkthaftung sowie bei krass grobem oder vorsätzlichem Verschulden).

1.7.3. Wenn der LIEFERANT vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält, muss er dem KUNDEN dessen direkte Nachteile aus dem Verzug ersetzen. Ebenso darf der KUNDE seine Kosten verlangen, die ihm aufgrund einer nicht erfolgten Mitteilung nach Punkt 1.5.3 entstehen.

1.7.4. Bei der Bestimmung der Höhe der vom LIEFERANTEN zu erfüllenden Ersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des

Ersatzpflichtigen, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung zu berücksichtigen. Ebenso sind etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge der anderen Partei miteinzurechnen. Eine besonders ungünstige Einbausituation der PRODUKTE geht zulasten desjenigen, der den Einbau vornimmt. Generell müssen Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der PRODUKTE stehen.

1.7.5. Wenn der KUNDE Konstruktionszeichnungen oder andere Unterlagen zur Fertigung dem LIEFERANTEN freigegeben hat, ist der KUNDE für die Eignung im vorgesehenen Einsatzgebiet und für sämtliche möglichen Nachteile alleine verantwortlich.

1.7.6. Der KUNDE haftet dafür, dass die Fertigung der PRODUKTE ohne unberechtigten Eingriff in Rechte Dritter möglich ist. Er wird dem LIEFERANTEN alle daraus entstehenden Nachteile ersetzen.

2. Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten

2.1. Konstruktionszeichnung

2.1.1. Der KUNDE übergibt dem LIEFERANTEN eine Zeichnung und/oder allfällige weitere technische Unterlagen. Diese Unterlagen müssen alle Informationen beinhalten, die für die Fertigung der PRODUKTE notwendig sind. Konstruktionszeichnungen können auch nachträglich einvernehmlich abgeändert werden (zum Beispiel indem der KUNDE dem LIEFERANTEN eine Anpassung freigibt, zunächst ohne selber die bestehende Zeichnung zu ändern – „Rotstiftzeichnung“). Der KUNDE behält sich das Eigentum an seinen Unterlagen vor. Der LIEFERANT darf diese Unterlagen nur für die Zusammenarbeit nutzen.

2.1.2. Wenn der KUNDE vereinbarungsgemäß keine finale Konstruktionszeichnung bereitstellt, wird er den LIEFERANTEN bestmöglich informieren und unterstützen.

2.1.3. Falls der LIEFERANT das PRODUKT (mit)konstruiert hat, muss die Konstruktion abschließend vom KUNDEN freigegeben werden. Die Freigabe gilt spätestens mit der erstmaligen Annahme der Lieferung als erteilt.

✔ Die Zeichnung muss vom Kunden stammen oder von ihm freigegeben sein.

2.2. Beistellung

2.2.1. von Werkzeugen oder Vorrichtungen

Die Parteien werden schriftlich gesondert regeln, wenn Werkzeuge oder Vorrichtungen beigestellt werden.

2.2.2. von Materialien

2.2.2.1. Die Parteien können vereinbaren, dass der KUNDE dem LIEFERANTEN Materialien beistellt. In solchen Fällen muss eine angemessene Materialreserve (zum Beispiel für Verschnitt und Ausschuss) eingeplant sein. Die Parteien werden sich dazu abstimmen.

2.2.2.2. Der KUNDE ist für beigestellte Materialien hinsichtlich der Auswahl und der notwendigen Eigenschaften (Qualität) verantwortlich. Der LIEFERANT teilt offenkundige Mängel an beigestellten Materialien dem KUNDEN mit. Eine weitergehende (Prüf-)pflicht besteht für den LIEFERANTEN nicht.

2.3. Informationen betreffend Produktsicherheit

Die Parteien informieren einander bei wesentlichen Vorfällen betreffend der PRODUKTE (zum Beispiel bei produktsicherheitsrechtlichen Vorfällen).

3. Gegenleistung des Kunden

3.1. Preis

3.1.1. Der Preis der PRODUKTE wird zwischen den Parteien schriftlich vereinbart. Wenn keine Vereinbarung getroffen wird, gilt der im Angebot des LIEFERANTEN angeführte Preis. Soweit nicht anders ausgewiesen sind alle Preise Nettopreise ohne gesetzlicher Umsatzsteuer und ohne anderer allfälliger Abgaben aller Art (zum Beispiel Steuern, Zölle, Gebühren).

3.1.2. Wenn der Anteil der Materialkosten am Preis bekannt ist, ist dieser Anteil als veränderlicher Preis(anteil) zu verstehen. Als Preismrechnungsgrundlage ist ein (Waren-)Index einer sachlich gerechtfertigten, unabhängigen Stelle heranzuziehen. Je nach eingesetztem Material ist dies beispielsweise für

- ▶ Nichteisenmetalle: der London Metal Exchange Index (LME-Index), veröffentlicht unter <https://www.lme.com/en/Metals/Non-ferrous> und für
- ▶ Stahl: der MEPS-Index, veröffentlicht unter <https://mepsinternational.com/gb/en/prices-and-indices>

Preisbasis ist der Tag des Angebotsdatums, wenn dies nicht anders angegeben wurde. Schwankungen von +/- 3 % bleiben unberücksichtigt. Der LIEFERANT ist berechtigt, die Materialkosten nach den Veränderungsdaten abzurechnen (prozentuelle Veränderung des betreffenden Index zwischen der Preisbasis und der konkreten Materialbestellung durch den LIEFERANTEN).

 *Materialkosten unterliegen einer Preisleitung.*

3.1.3. Die Preisgleitklausel gilt generell und auch für Festpreisangebote. Sie gilt nur dann nicht, wenn sie schriftlich ausgeschlossen wurde (zum Beispiel mit der Formulierung „Preisgleitklausel für Materialkosten ist ausgeschlossen“).

3.1.4. Bei wesentlichen Veränderungen der Preise, die die Herstellung der PRODUKTE betreffen, werden die Vertragspartner in Gespräche über die Höhe der Preise der PRODUKTE treten. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn sich die Herstellkosten (bestehend aus Material- und Fertigungskosten; wie zum Beispiel für Rohmaterial, Energie oder Löhne) zwischen dem Zeitpunkt der Angebotserstellung und dem Zeitpunkt der Lieferung um mehr als 10 % verändern.

3.2. Materialfreigaben

3.2.1. Der KUNDE kann dem LIEFERANTEN die Beschaffung bestimmter Mengen an (Roh-)Material freigeben. Wenn der LIEFERANT in diesem Fall eine (Zwischen-)Lagerung übernimmt, erfolgt dies soweit nicht anders vereinbart unentgeltlich und zu gewöhnlichen Lagerbedingungen. Nach einem Zeitraum von 1 Jahr ab Einlagerung kann der LIEFERANT angemessene (Lager-)Kosten verrechnen. Der LIEFERANT ist dazu auch berechtigt, die Lagerung nach Vorankündigung zu beenden (Rückstellung an den KUNDEN oder Entsorgung). Das Risiko dieser Verwahrung trägt der KUNDE.

3.2.2. Der LIEFERANT setzt das so beschaffte Material für die PRODUKTE des KUNDEN ein. Freigegebenes Material, das gleich aus welchen Gründen nicht benötigt wird, muss vom KUNDEN bezahlt werden. Sofern größere Mengen an Material nicht benötigt werden wird sich der LIEFERANT auf Wunsch des KUNDEN bemühen, dieses Material anderweitig einzusetzen. Wenn dies möglich ist muss der KUNDE lediglich die Differenzkosten tragen.

✔ Freigegebenes Material muss der Kunde zahlen.

3.3. Zahlungsbedingungen

3.3.1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur gänzlichen Zahlung (ohne Abzüge) fällig.

3.3.2. Der KUNDE darf allfällige eigene Forderungen nur dann gegen Forderungen des LIEFERANTEN aufrechnen, wenn es schriftlich vereinbart wurde.

3.3.3. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Bei einem qualifizierten Zahlungsverzug ist der LIEFERANT berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten.

3.3.4. Alle Kosten für Überweisungen muss der KUNDE tragen (spesenfreie Überweisung). Der KUNDE muss auch alle Kosten tragen, die durch Zahlung in einer anderen als der vereinbarten Währung anfallen.

3.3.5. Der KUNDE bezahlt auch eine etwaig anfallende gesetzliche Umsatzsteuer und alle anderen anfallenden gesetzlichen Abgaben jeglicher Art (zum Beispiel Steuern, Zölle, Gebühren).

3.4. Eigentumsvorbehalt

Die PRODUKTE bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises im Eigentum des LIEFERANTEN.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Geheimhaltung

4.1.1. Solange die Parteien keine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, gilt die folgende Bestimmung.

4.1.2. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen nicht an jemanden Anderen weitergeben. Sie werden bestmöglich dafür sorgen, dass nur die unbedingt notwendigen Personen Zugriff auf vertrauliche Informationen haben.

4.2. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien beziehungsweise Epidemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

4.3. Datenschutz

4.3.1. Die Vertragspartner wahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Europäischen Union beziehungsweise dem Europäischen Wirtschaftsraum die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie die national datenschutzrechtlich relevanten Gesetze. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen der DSGVO und der lokalen Gesetzgebung verpflichten sich die Vertragspartner zur Anwendung des jeweils höheren Schutzniveaus, gleich ob sich dieses aus der DSGVO oder der nationalen Gesetzgebung ergibt.

4.3.2. Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, müssen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden.

4.3.3. Die Vertragspartner vereinbaren, dass im Zusammenhang mit allen Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten die für die jeweilige von diesem Vertrag betroffene Gesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten bestimmt wird. Hat ein Vertragspartner seinen Sitz in einem datenschutzrechtlichen Drittstaat (= Staaten außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums), unterwirft sich dieser Vertragspartner hiermit ausdrücklich jedem verbindlichen Beschluss dieser Aufsichtsbehörde.

4.3.4. Die Vertragspartner führen ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 DSGVO) und stellen dieses auf Anfrage dem anderen Vertragspartner zur Verfügung.

4.3.5. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des LIEFERANTEN werden unter <https://www.stiwa.com/datenschutz> zur Verfügung gestellt.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag oder seinen Anhängen bedürfen der Schriftform. Dies umfasst auch die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

5.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gänzlich oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

5.3. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Republik Österreich, unter Ausschluss (a) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.03.1980 (UN-Kaufrecht, CISG) sowie (b) sämtlicher nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts, und soll nach diesem ausgelegt werden.

5.4. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden ausschließlich durch das für den Sitz des LIEFERANTEN sachlich und örtlich zuständige Gericht entschieden.